

Geschäftsordnung des Studierendenparlaments der Pädagogischen Hochschule Schwäbisch Gmünd

Pädagogische Hochschule Schwäbisch Gmünd

Oberbettringer Straße 200

73525 Schwäbisch Gmünd

E-Mail: stupa.praesidium@ph-gmuend.de

Inhaltsverzeichnis

§1 Geltungsbereich	1
§2 Konstituierende Sitzung	1
§3 Einladung zu den Sitzungen	1
§4 Tagesordnung	1
§5 Abwesenheit bei Sitzungen	2
§6 Öffentlichkeit, Verschwiegenheitspflicht	2
§7 Durchführung der Sitzungen	3
§8 Antrags- und Rederecht	3
§9 Wahlen	4
§10 Besetzung der Gremien der Hochschule	4
§11 Protokoll	4
§12 Änderung der Geschäftsordnung	5
§13 Inkrafttreten	5

§1 Geltungsbereich

Diese Geschäftsordnung regelt die Arbeit des Studierendenparlaments (StuPa) der Pädagogischen Hochschule Schwäbisch Gmünd und seiner Ausschüsse gemäß §10 der Organisationssatzung der Verfassten Studierendenschaft.

§2 Konstituierende Sitzung

- (1) Die konstituierende Sitzung des StuPa erfolgt in der ersten Woche nach Amtsantritt.
- (2) Die Einladung zur konstituierenden Sitzung erfolgt in Textform durch die Wahlleitung der vorangegangenen Wahlen oder deren Stellvertreter*in. Bei Verhinderung der Wahlleitung fällt die Einladung und Leitung der Sitzung an das Präsidium des StuPa der vorangegangenen Legislaturperiode.
- (3) Der erste außerordentliche Tagesordnungspunkt der Konstituierenden Sitzung ist die Wahl des Präsidiums. Mit der Wahl des Präsidiums geht die Leitung der Sitzung an dieses über.
- (4) Das StuPa legt zusätzlich zu den in §11 (2) der Organisationssatzung der Verfassten Studierendenschaft benannten Referate die vom Allgemeinen Studierendenausschuss (AStA) zu belegenden Referate und deren Aufgabenbereiche fest und wählt die Referatsleiter.
- (5) Die Aufgabenbereiche der Referatsleiter*innen werden in der konstituierenden Sitzung schriftlich festgelegt und können während der Amtsperiode vom StuPa verändert werden. Die Aufgabenbereiche beinhalten grundlegende Aufgaben, welche als Mindestanforderung des Referats zu sehen sind. Die tatsächlichen Aufgaben des Referats können dies übersteigen.

§3 Einladung zu den Sitzungen

- (1) Die Einladung zur Sitzung erfolgt spätestens eine Woche vor dem Sitzungstermin durch das Präsidium. Mit der Einladung erfolgt der Versand der Tagesordnung.
- (2) Die Einladung wird auch öffentlich bekannt gegeben.
- (3) Die Einladung erfolgt in geeigneter Textform (u.a. per E-Mail).
- (4) Außerordentliche Sitzungen können gemäß §17 (3) der Organisationssatzung der Verfassten Studierendenschaft einberufen werden.

§4 Tagesordnung

- (1) Anträge sind bis spätestens 8 Tage vor der Sitzung in Textform und mit einem vorläufigem Beschlussvorschlag (z.B. Kosten, Verwendungszeck oder mögliche Umsetzung) beim Präsidium des StuPa einzureichen. In Sonderfällen sind Anträge auch bis zum Sitzungstag möglich (Tischvorlage). Über die endgültige Tagesordnung beschließt das StuPa.

- (2) Antragsberechtigt sind die Mitglieder des StuPa und der/die Beauftragte für den Haushalt. Anträge anderer Mitglieder der Studierendenschaft bedürfen der Zustimmung durch das Präsidium.
- (3) Jede Sitzung beinhaltet folgende Tagesordnungspunkte:
 - Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
 - Genehmigung der Tagesordnung
 - Genehmigung des Protokolls der letzten Sitzung
 - Bericht des AStA
- (4) Zu Beginn der Sitzung, nach der Feststellung der Beschlussfähigkeit, ist zuerst über Änderungsanträge zur vorläufigen Tagesordnung abzustimmen. Änderungsanträge beinhalten die Aufnahme neuer Tagesordnungspunkte und/oder die Reihenfolge der Tagesordnung. Anschließend ist die Tagesordnung mit einfacher Mehrheit zu verabschieden.

§5 Abwesenheit bei Sitzungen

- (1) Die Abwesenheit eines Mitglieds ist dem Präsidium spätestens einen Tag vor der Sitzung schriftlich mitzuteilen. Mit triftigem Grund ist eine Mitteilung der Abwesenheit bis Sitzungsbeginn möglich. Ob ein triftiger Grund vorliegt, entscheidet das Präsidium. Bei zweimaligem unentschuldigtem Fehlen ist nach Anhörung durch das Präsidium ein Ausscheiden möglich.
- (2) Nach §17 (5) der Organisationsatzung der Verfassten Studierendenschaft ist das Stimmrecht der StuPa-Mitglieder nicht übertragbar.

§6 Öffentlichkeit, Verschwiegenheitspflicht

- (1) Die Sitzungen des Studierendenparlaments sind hochschulöffentlich. Abweichend von Satz 1 werden Personal- und Prüfungsangelegenheiten in nichtöffentlicher Sitzung behandelt. Die Hochschulöffentlichkeit kann darüber hinaus durch Beschluss für die gesamte Sitzung oder für einzelne Tagesordnungspunkte ausgeschlossen werden. In diesem Fall ist das Ergebnis der Sitzung in geeigneter Weise bekannt zu machen.
- (2) Die an einer Sitzung Beteiligten sind zur Verschwiegenheit über alle in nichtöffentlicher Sitzung behandelten Angelegenheiten verpflichtet. Die Pflicht zur Verschwiegenheit schließt auch die Geheimhaltung der Beratungsunterlagen ein. Die Verpflichtung zur Verschwiegenheit besteht auch nach Beendigung der Mitgliedschaft fort.
- (3) Über Ausnahmen zur Verschwiegenheitspflicht beschließt das StuPa mit einfacher Mehrheit. Die Ausnahme muss durch mindestens ein StuPa-Mitglied beantragt werden. Gemäß §4 (3) der Organisationsatzung der Verfassten Studierendenschaft sind Personal- und Prüfungsangelegenheiten davon ausgeschlossen.

§7 Durchführung der Sitzungen

- (1) Das Gremium berät und beschließt in einer ordnungsgemäß einberufenen und geleiteten Sitzung.
- (2) Das Studierendenparlament ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind, ordnungsgemäß zur Sitzung geladen wurde und die Sitzung ordnungsgemäß geleitet wird.
- (3) Erfordert ein Tagesordnungspunkt eine Beschlussfassung, so findet sie im Anschluss an die Beratung dieses Punktes statt.
- (4) Die Sitzungsleitung stellt den Schluss der Beratung fest und formuliert die zur Abstimmung gestellten Anträge. Außerdem bestimmt sie den Abstimmungsmodus. Liegen mehrere Anträge zur selben Sache vor, bestimmt die Sitzungsleitung die Reihenfolge der Abstimmung.
- (5) Die Abstimmung erfolgt in der Regel durch Handzeichen. Wird von mindestens einem Mitglied des StuPa eine geheime Abstimmung beantragt, so muss auch über andere Themen innerhalb des Tagesordnungspunktes geheim abgestimmt werden.
- (6) Soweit keine andere Regelung in dieser Geschäftsordnung oder der Organisationssatzung der Verfassten Studierendenschaft getroffen wird, werden die Beschlüsse mit Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Wenn die Anzahl der Enthaltungen größer als die Summe der „Ja“ und „Nein“-Stimmen ist, gibt es einen zweiten Abstimmungsgang. Kommt ein Beschluss oder eine Wahl auch im zweiten Abstimmungsgang nicht zustande, wird der nicht erledigte Tagesordnungspunkt auf die nächste Sitzung vertagt. Enthält sich die Mehrheit der Anwesenden erneut, ist der Antrag abgelehnt.
- (7) Im Anschluss an die Beschlussfassung gibt die Sitzungsleitung das Abstimmungsergebnis bekannt.

§8 Antrags- und Rederecht

- (1) Anträge können nur von Mitgliedern des StuPa sowie der/des Beauftragten für den Haushalt und zu einem Tagesordnungspunkt gestellt werden. Unabhängig von Satz 1 kann die Vollversammlung gemäß §26 (4) der Organisationssatzung der Verfassten Studierendenschaft dem Studierendenparlament Anträge zur Beschlussfassung vorlegen. Jeder andere Antrag ist von der/dem Sitzungsleitenden ohne Aussprache zurückzuweisen.
- (2) Anträge zur Geschäftsordnung dürfen sich nur mit den Belangen der laufenden StuPa-Sitzung befassen.
- (3) Wortmeldungen zur Geschäftsordnung sind vor Wortmeldungen zur Sache zu berücksichtigen. Gegenrede ist zulässig. Erfolgt bei Anträgen zur Geschäftsordnung eine Gegenrede, muss unverzüglich darüber abgestimmt werden. Erfolgt keine Gegenrede, ist der Antrag angenommen.
- (4) Anträge zur Geschäftsordnung sind insbesondere Anträge auf:
 - Feststellung der Beschlussfähigkeit

- Änderung der Tagesordnung
 - Nichtbefassung
 - Vertagung der Sitzung oder eines Tagesordnungspunktes
 - Schluss der Debatte
 - Beginn der Abstimmung
 - Schluss der Rednerliste
 - Beschränkung der Redezeit
 - Unterbrechung der Sitzung
- (5) Rederecht haben die Mitglieder des Gremiums, die Sachverständigen und Auskunftspersonen zur Sache.
- (6) Auf Vorschlag des Präsidiums können Gäste zur Sache gehört werden.

§9 Wahlen

- (1) Wahlen erfolgen in der Regel per Handzeichen. Auf Antrag mindestens eines Mitglieds des StuPa, wird eine geheime Wahl durchgeführt.
- (2) Die Wahlen werden durch eine absolute Mehrheit entschieden. Sollte eine absolute Mehrheit im ersten Wahlgang nicht zustanden kommen, wird ein zweiter Wahlgang durchgeführt.
- (3) Wird die absolute Mehrheit auch im zweiten Wahlgang nicht erreicht, findet ein dritter Wahlgang statt. Bei mehreren Bewerbern ist eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern, die im zweiten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben, durchzuführen. Im dritten Wahlgang entscheidet die einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

§10 Besetzung der Gremien der Hochschule

- (1) Jedes Mitglied des StuPa muss in mindestens einem Gremium der Hochschule vertreten sein.
- (2) Die Besetzung der Gremien erfolgt durch die Mitglieder selbst. Die Gremienliste wird als Ganzes durch den StuPa beschlossen.
- (3) Bei Nichtbesetzung eines Gremiums behält sich das Präsidium das Recht vor, dieses eigenmächtig mit einem StuPa-Mitglied zu besetzen.

§11 Protokoll

- (1) Über den wesentlichen Fortgang der Verhandlungen des Gremiums ist ein Protokoll zu fertigen. Für die Erstellung des Protokolls ist das Präsidium verantwortlich. Kann das Präsidium die Protokollführung nicht übernehmen, so ernennt die Sitzungsleitung eine/n Protokollführer/in.

Das Protokoll muss enthalten:

- Tag und Ort der Sitzung
- Namen der anwesenden und abwesenden Mitglieder

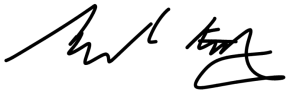
- Namen der übrigen Mitwirkenden
 - Die Gegenstände der Verhandlung
 - Die Anträge
 - Eine kurze Zusammenfassung der Inhalte der Diskussionen
 - Die Abstimmungs- und Wahlergebnisse
 - Den Wortlaut der Beschlüsse
- (2) Das Protokoll wird von der/dem Protokollführenden angefertigt und ist von ihr/ihm und von der Sitzungsleitung zu unterzeichnen.
- (3) Über Verhandlungen, die der Pflicht zur Verschwiegenheit unterliegen, sind gesonderte Anlagen zum Protokoll anzufertigen. Die Anfertigung ist im Protokoll zu vermerken. Die Anlagen gelten als Bestandteil des Protokolls und werden nicht mit dem Protokoll veröffentlicht.
- (4) Das Protokoll einschließlich Anlage muss den Mitgliedern des Gremiums unverzüglich übersandt werden. In der Regel geschieht dies spätestens am dritten Tag nach der Sitzung.
- (5) In der Regel sollen Protokollberichtigungen vor der nächsten Sitzung des Gremiums beim Präsidium in Textform beantragt werden. In einfachen Fällen können Anträge auch mündlich vor Beschluss des Protokolls der letzten Sitzung gestellt werden. Stimmt das Präsidium einer Änderung des Protokolls entsprechend einem Einspruch nicht zu, entscheidet das Gremium. Nach Erledigung der Einsprüche beschließt das StuPa über die Annahme des Protokolls mit allen genannten Änderungen.
- (6) Die Protokolle müssen bis spätestens am siebten Tag nach Genehmigung per Aushang und gemäß §8 (1) der Organisationssatzung der Verfassten Studierendenschaft veröffentlicht werden. Datenschutzrechtliche Belange sind hierbei zu beachten. Die Protokolle haben mindestens zehn Jahre lang verfügbar zu sein.

§12 Änderung der Geschäftsordnung

- (1) Änderungen dieser Geschäftsordnung bedürfen einer zweidrittel Mehrheit der satzungsgemäßen Mitglieder des StuPa.

§13 Inkrafttreten

- (1) Die Geschäftsordnung tritt gemäß der Abstimmung im StuPa am 21.09.2023 in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Geschäftsordnung, tritt die Geschäftsordnung vom 01.12.2015 außer Kraft.



Marcel Kratzenberg

Vorsitzender des Studierendenparlaments